

3032/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.01.2002

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludmilla Parfuss, Dr. Kräuter und Kollegen vom 23. November 2001, Nr. 3149/J, betreffend Bundestierschutzgesetz, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nach Art. 15 B-VG sind für Angelegenheiten der Tierhaltung in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig.

Die Länder haben nach Art. 15a B-VG eine Vereinbarung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren und eine Vereinbarung zum Schutz von Tieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich abgeschlossen.

Ich habe allerdings schon frühzeitig im Rahmen meines Kompetenzbereiches differenzierte Förderungssätze bei Stallbaumaßnahmen für besonders tiergerechte Haltung entwickeln lassen. Im Rahmen der VO EG Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.5.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL werden als wichtige Maßnahme des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums Investitionen für Stallbaumaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben gefördert. Dabei wird in Österreich

durch die Höherförderung von Aufstallungen mit besonders tiergerechter Haltung ein wesentlicher Impuls gesetzt, den Ansprüchen der Nutztiere noch besser gerecht zu werden. Des Weiteren darf ich auf die Verankerung von Maßnahmen im Bereich Tierschutz im geltenden Regierungsübereinkommen verweisen.

Zu Frage 4:

Bei mir sind keine derartigen Reaktionen aus den Ländern eingelangt.